

**Ortsamt Blumenthal -
- Amtsleitung -**

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Ortsamt Blumenthal, Postfach 71 05 40, 28765 Bremen

Auskunft erteilt:
Herr Nowack

Zimmer 13

Tel.: 0421 / 361-7420
Fax: 0421 / 496-7420
e-mail:
joerg-peter.nowack
@oablumenthal.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antworten angeben)

Bremen, 4. Februar 2015

Ihr Bürgerantrag vom 20.01.2015 – „Inklusion im Schulunterricht“

Die folgende Antwort des Senators für Bildung und Wissenschaft ist beim Ortsamt Blumenthal auf den o. a. Bürgerantrag eingegangen:

„Vielen Dank für die Übersendung des Beschlusses vom 19.01.2015, mit welchem der Beirat in Unterstützung des eingereichten Bürgerantrags um Prüfung bittet, ob, bzw. wie Inklusion im Schulunterricht erfolgt.

Hierzu möchte ich unter Hinweis auf eine Stellungnahme an den Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft in ähnlicher Sache wie folgt Stellung nehmen:

Das Bremer Schulgesetz erteilt den Bremer Schulen den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Hierzu heißt es im § 3, Absatz 4 BremSchulG:

„Bremische Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen einzelner vermeiden.“

Entsprechend dem Auftrag des Gesetzes wurde der Entwicklungsplan des Landes Bremen zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung (Entwicklungsplan Inklusion) erstellt.

Die Anzahl der zu unterrichtenden Schüler in den Klassen der unterschiedlichen Schulformen regelt eine Kapazitätsrichtlinie, die jährlich von der Deputation Bildung beschlossen wird und



somit maßgebend für die Planungen der senatorischen Behörde ist. Die Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen müssen jedes Jahr auf der Basis der aktuellen Schülerzahlprognosen, des aktuellen Sozialindikators und der aktuellen baulichen Gegebenheiten der Schulgebäude im Hinblick auf die konkrete Festsetzung der Aufnahmekapazitäten der einzelnen Schulen aktualisiert werden.

Für die Inklusion gilt der Grundsatz: Eine Klasse eines jeden Jahrgangs hat die Frequenz 17 Regelschüler/innen + 5 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf. Hier- für steht jedem Jahrgangsteam auch ein/e Sonderpädagoge/in zur Verfügung.

Klassenverbände der Eingangsjahrgänge, in denen Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden, dürfen an Grundschulen und Oberschulen insgesamt nicht mehr als 22 und an Gymnasien nicht mehr als 24 Schülerinnen und Schüler, davon höchstens fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, umfassen. Liegt die gesetzte Frequenz der Regelklassen an einer Schule bereits bei diesem Wert oder darunter, so wird die Frequenz einer Inklusionsklasse an dieser Schule nochmals um zwei Plätze für Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf reduziert. Werden die in einem Klassenverband vorhandenen Plätze für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht voll in Anspruch genommen, so werden die übrigen dieser Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf freigehalten. Wird in einem für die inklusive Unterrichtung vorgesehenen Klassenverband keine Schülerin oder kein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen, so gilt für diesen Klassenverband die Frequenz der Regelklassen der jeweiligen Schule.

Auch Gymnasien haben in Bremen den Auftrag, Schülerinnen und Schüler zum Abitur zu führen, daher zielgleich zu unterrichten. Voraussetzung ist, die Schülerinnen und Schüler erfüllen die gesetzte Eingangsvoraussetzung, in der Grundschule Leistungen über dem Regelstandard erbracht zu haben. Gymnasien haben allerdings den Auftrag, alle Schulabschlüsse anzubieten. Das bedeutet, dass aufgenommene Schülerinnen und Schüler am Gymnasium bleiben können und gefördert werden müssen, um zum Beispiel zu einem Abschluss der Mittleren Schulreife zu gelangen. Gleichwohl werden in einem Bremer Gymnasium auch Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung beschult.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem Bremischen Schulgesetz und dessen Umsetzung gute Voraussetzungen geschaffen wurden um allen Schülerinnen und Schülern eine


Dienstgebäude / Eingang
Landrat-Christians-Str. 107
28779 Bremen
 Seiteneingang rechts


Bus-Linie 90/91
Haltestelle:
Blumenthal / Markt

Sprechzeiten:
Mo.-Frei . (außer Mi.)
9.00-12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung



Bankverbindungen:
Bremer Landesbank (BLZ 29050000) Kto.Nr. 1070115000
Sparkasse in Bremen (BLZ 29050101) Kto.Nr. 1090653

inklusive Beschulung ermöglichen zu können. Das Land Bremen ist dabei im Bundesvergleich auf dem Weg der inklusiven Beschulung bereits sehr weit fortgeschritten.

Ergänzend kann ich Ihnen zu den Schulen im Beiratsgebiet Blumenthal mitteilen, dass alle Grundschulen gemäß den gültigen Berechnungsparametern mit Stunden für Inklusionsaufgaben ausgestattet wurden. Im Gebiet Blumenthal liegt zudem mit der Tami-Oelfken-Schule eine sogenannte „W+E-Standortschule“. Hier werden Kinder mit dem Förderbedarf Wahrnehmung und geistige Entwicklung in besonders personalintensiv ausgestatteten Lernverbänden unterrichtet. Auch wurde durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wegen des angezeigten Bedarfes zum laufenden Schuljahr an dieser Schule ein weiterer W+E-Verband eingerichtet, so dass in beiden aktuell vierten Klassen ein hoher Inklusionsaufwand geleistet werden kann. Zudem erfahren die Schulen durch das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (Re-BUZ) Unterstützung im Kontext des Umgangs mit Schülerinnen und Schülern deren sozial-emotionale Entwicklung einer intensiveren Begleitung bedarf.

Dies gilt auch für die drei Oberschulen, die sich intensiv um den qualitativen Ausbau der Inklusion vor Ort kümmern, um allen Schülerinnen und Schülern – auch denen mit besonderen Problemen – gerecht werden zu können.“